

Reichsgesetzblatt

Teil I

2015	Ausgabe 27. Juli 2015	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
27.07.2015	Gesetz, betreffend Änderung der Gewerbeordnung	1507271

Gesetz, betreffend Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

gegeben am 27.07.2015, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 18.08.2015 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrates und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 16

Der bisherige Text aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

Originaltext von §1.: Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Änderungsantrag

Abatz eins wird ergänzt mit "soweit die Geschäftsfähigkeit vorliegt"....

In Absatz zwei wird gestrichen ... "von demselben nicht deshalb" ... und hinzugefügt "Dies gilt besonders auch für ausländische Gewerbe"

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit die Geschäftsfähigkeit vorliegt und nicht durch dieses Gesetz weitere Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt. Dies gilt insbesondere auch für ausländische Gewerbe.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 23. Juni 2015

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Präsidialsenat
Erhard Lorenz